

# Entscheide

## Staatsrechtliche Beschwerde

### Aufschiebende Wirkung

#### Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts vom 16. September 1998

*Einer staatsrechtlichen Beschwerde gegen ein Verwaltungsgerichtsurteil betreffend Grundstückgewinnsteuer ist keine aufschiebende Wirkung zu erteilen, da bei Bezahlung der Steuer auch im Falle der Gutheissung kein rechtlich erheblicher Nachteil droht und die aufschiebende Wirkung durch Stundung oder andere Zahlungserleichterungen ersetzt werden kann.*

#### *Feststellungen und Erwägungen:*

1. AX-Y erhob am 17. August (Datum der Beschwerdeschrift: 14. August) 1998 gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Dezember 1997 betreffend Grundstückgewinnsteuer staatsrechtliche Beschwerde. Er stellt das Gesuch, dieser sei aufschiebende Wirkung zu gewähren. Das Verwaltungsgericht hat auf eine Stellungnahme verzichtet. Die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft beantragt Abweisung des Gesuchs.

2. a) Gemäss Art. 94 kann der Präsident der urteilenden Abteilung nach Eingang der Beschwerdeschrift auf Ansuchen einer Partei diejenigen vorsorglichen Verfügungen treffen, die erforderlich sind, um den bestehenden Zustand zu erhalten oder bedrohte rechtliche Interessen einstweilen sicherzustellen. So kann einer staatsrechtlichen Beschwerde ausnahmsweise die aufschiebende Wirkung erteilt werden, wenn das Interesse der darum ersuchenden Partei dem öffentlichen Interesse an einem sofortigen und vollständigen Wirksamwerden des angefochtenen Entscheids vorgeht, weil ihr ein rechtlich erheblicher, auch durch Gutheissung der staatsrechtlichen Beschwerde nicht rückgängig zu machender Nachteil droht, den hinzunehmen ihr nicht zugemutet werden kann. Dass derartige Gründe vorliegen, hat grundsätzlich die um vorsorgliche Massnahmen ersuchende Partei darzutun (BGE 107 Ia 269 E. 1 S. 270 f.).

Der angefochtene Entscheid betrifft eine öffentlichrechtliche Geldforderung. Derartige Entscheide sollen grundsätzlich sofort vollstreckt werden können; dem Zahlungspflichtigen entsteht daraus kein rechtlich relevanter Nachteil, weil ihm zu viel bezahlte Steuern im Falle der Gutheissung der Beschwerde mit Zinsen zurückerstattet werden könnten (vgl. BGE 107 Ia 269 E. 2 S. 272).

b) Nach Angaben des Beschwerdeführers hätte er gestützt auf den angefochtenen Entscheid einen Grundstückgewinnsteuer-Betrag von über Fr. 250'000.– zu bezah-

len. Die Höhe der Steuerforderung rechtfertigt für sich allein die Gewährung der aufschiebenden Wirkung nicht. Im Gesuch selber werden die konkreten finanziellen Verhältnisse (insbesondere Vermögensverhältnisse) nicht dargestellt; es ist nicht Sache des Gerichts, im Rahmen dieses Gesuchsverfahrens entsprechende amtliche Erkundigungen erst noch einzuholen. Vor allem ist zu berücksichtigen, dass mit der staatsrechtlichen Beschwerde bloss Rügen in Bezug auf die behaupteten Planungskosten in der Höhe von Fr. 284'330.– erhoben werden; diesbezüglich würde kaum eine Steuerreduktion von mehr als Fr. 100'000.– resultieren. Für einen gewichtigen Teil der Steuerforderung von rund Fr. 250'000.– fällt die Erteilung der aufschiebenden Wirkung damit ohnehin ausser Betracht. Unter diesen Umständen genügt es, den Beschwerdeführer auf § 141 des basellandschaftlichen Gesetzes vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich hinzuweisen, welcher die Möglichkeit der Stundung oder anderer Zahlungserleichterungen vorsieht.

*Demnach wird verfügt:*

Das Gesuch um aufschiebende Wirkung wird abgewiesen.